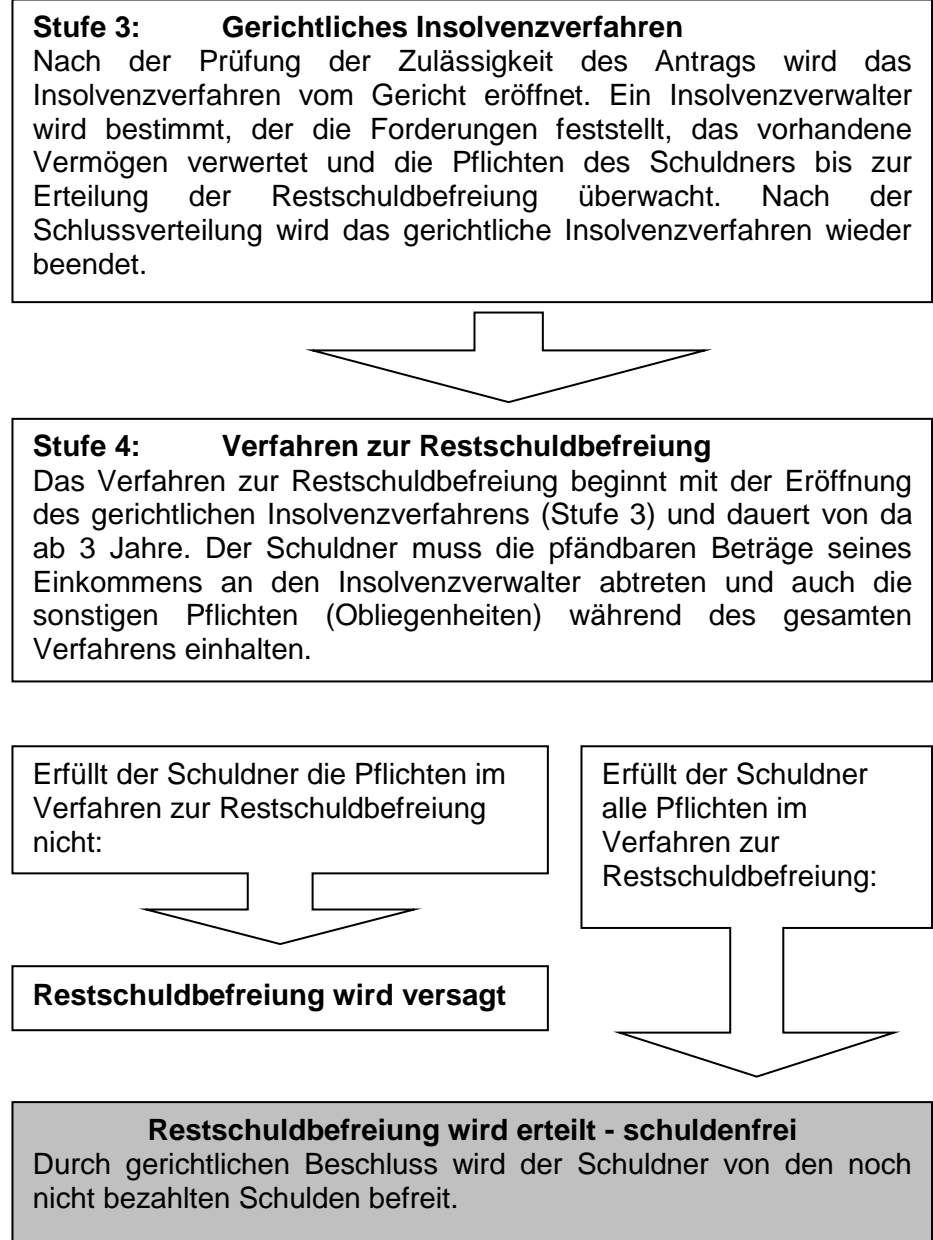
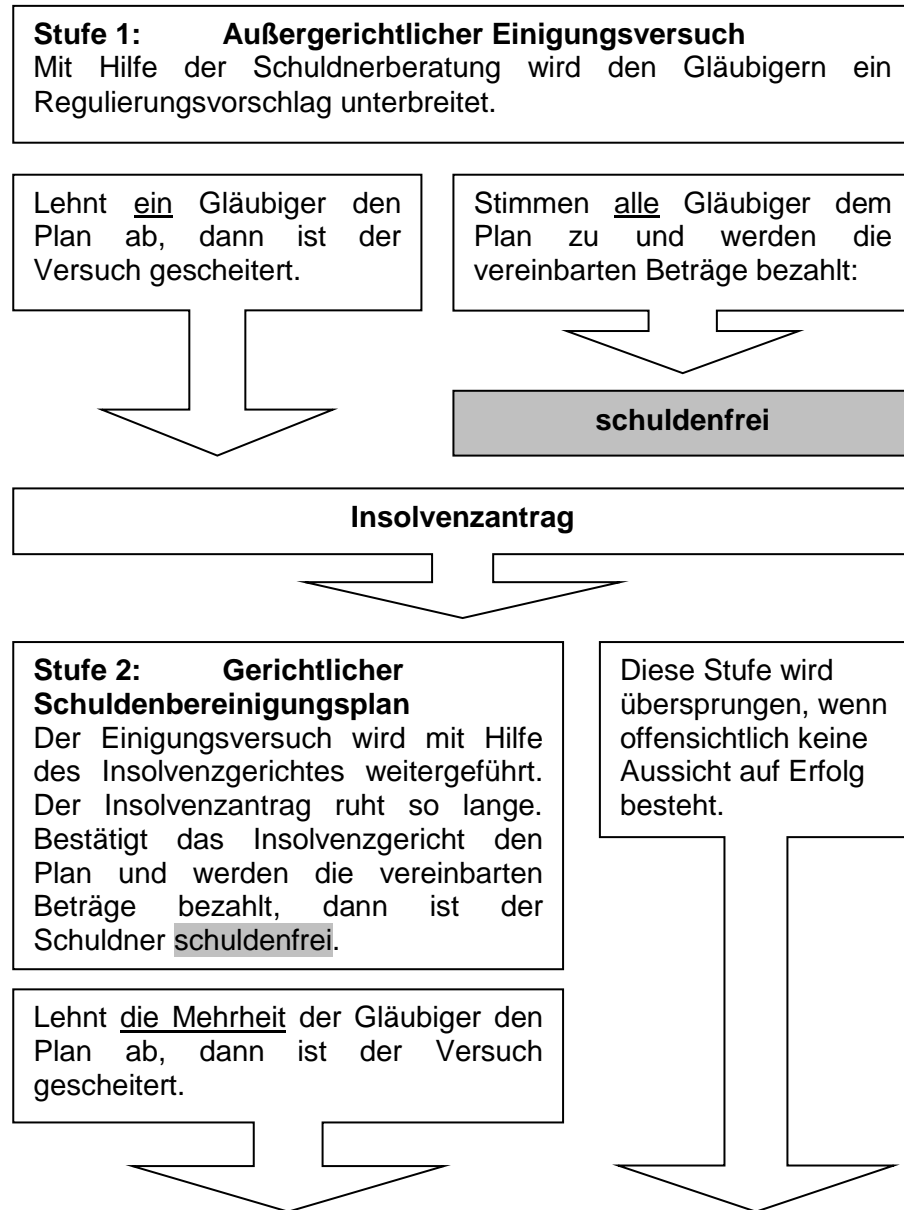


ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS



DAS VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein gerichtliches Verfahren, mit dem Privatpersonen von ihren Schulden befreit werden können. Voraussetzung für den Antrag ist die Zahlungsunfähigkeit, z.B. wenn nicht mehr alle Gläubiger gleichzeitig bedient werden können.

Beantragen kann man das Verfahren auch dann, wenn man von Sozialleistungen lebt und ohne Vermögen ist.

Ehemals Selbständige können ebenfalls an diesem Verfahren teilnehmen, wenn weniger als 20 Gläubiger und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (siehe auch weiter unten Regelinsolvenzverfahren).

Das Verfahren läuft in vier Stufen ab, die nachfolgend beschrieben werden und auf den Seiten 2-3 als Ablaufschema dargestellt sind.

STUFE 1 – AUSSERGERICHTLICHER EINIGUNGSVERSUCH

Den Gläubigern muss ein Vorschlag zur Regulierung der Schulden unterbreitet werden, an dem alle Gläubiger beteiligt sind. Wenn alle Gläubiger dem Plan zustimmen, dann müssen die vereinbarten Beträge bezahlt werden und Sie sind schuldenfrei.

Falls nur ein Gläubiger den Plan ablehnt oder wenn ein Gläubiger während den Verhandlungen pfändet, dann ist der Plan gescheitert. Erst dann kann der Insolvenzantrag gestellt werden.

Aufgaben der Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatungsstelle führt für Sie den außergerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 1) durch und stellt die Bescheinigung aus, mit der Sie dem Insolvenzgericht den außergerichtlichen Einigungsversuch nachweisen müssen. Die Schuldnerberatung hilft Ihnen auch beim Ausfüllen des komplizierten Insolvenzantrags.

STUFE 2 – GERICHTLICHER SCHULDENBEREINIGUNGSPLAN

Der Einigungsversuch mit den Gläubigern kann nun mit Hilfe des Gerichts fortgesetzt werden. Diese Stufe wird meistens übersprungen, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg besteht.

Der Insolvenzantrag ruht für die Zeit des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans. Wenn die Mehrheit der Gläubiger den Plan angenommen hat, kann das Insolvenzgericht die fehlenden Zustimmungen von Gläubigern durch Gerichtsbeschluss ersetzen.

Wenn der Schuldenbereinigungsplan durch das Insolvenzgericht bestätigt ist, dann müssen Sie die festgelegten Beträge an die Gläubiger bezahlen und Sie sind schuldenfrei.

STUFE 3 - GERICHTLICHES INSOLVENZVERFAHREN

Das gerichtliche Insolvenzverfahren dient vor allem der Sicherung des Vermögens und der gerechten Verteilung an die Gläubiger. Wenn die Verteilung des Vermögens abgeschlossen ist, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren wieder beendet. Das Verfahren zur Restschuldbefreiung (Stufe 4) läuft aber weiter.

Pfändungen sind ab Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens nicht mehr zulässig.

Eingangsprüfung über die Zulässigkeit des Verfahrens

Wenn der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) gescheitert ist oder übersprungen wurde, dann prüft das Gericht, ob das Insolvenzverfahren eröffnet werden kann.

Unzulässig kann ein Antrag z.B. sein, wenn Sie schon einmal die Restschuldbefreiung erhalten haben oder wenn Ihnen die Restschuldbefreiung schon einmal versagt wurde. Hierfür gelten verschiedene Sperrfristen zwischen 3 und 11 Jahren.

Der gerichtliche Insolvenzverwalter

Das Gericht bestimmt mit der Verfahrenseröffnung einen Insolvenzverwalter, der für das Gericht die Gläubiger ermittelt, vorhandenes Vermögen feststellt und verwertet und die Pflichten des Schuldners im Verfahren zur Restschuldbefreiung überwacht (siehe weiter unten Obliegenheiten).

Veröffentlichung

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird auf einer Internetseite veröffentlicht, damit auch vergessene Gläubiger ihre Forderungen anmelden können. Ihr Arbeitgeber, der Vermieter, die kontoführende

Bank, evtl. auch Versicherer und Energieversorger werden vom Insolvenzverwalter über das Verfahren informiert.

STUFE 4 – VERFAHREN ZUR RESTSCHULDBEFREIUNG

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung beginnt gleichzeitig mit Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Stufe 3) und soll Ihnen die Restschuldbefreiung ermöglichen.

Dauer des Verfahrens zur Restschuldbefreiung

Im Regelfall dauert das Verfahren ab Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Stufe 3) bis zur Restschuldbefreiung 3 Jahre. Wenn schon einmal ein Insolvenzverfahren durchlaufen wurde und ein erneuter Antrag gestellt werden muss, dann dauert das Verfahren 5 Jahre.

Pflichten des Schuldners (Obliegenheiten)

Während des gesamten Verfahrens haben Sie folgende Pflichten:

- Sie müssen das pfändbare Einkommen an den Insolvenzverwalter abtreten;
- Sie müssen jede zumutbare Tätigkeit annehmen bzw. bei Arbeitslosigkeit Ihre Bewerbungen nachweisen (Erwerbsobliegenheit);
- Sie müssen dem Insolvenzverwalter jede Änderung des Wohnorts, der Arbeitsstelle, des Einkommens, der Unterhaltspflichten und auch ein Erbe melden (Meldepflicht);
- Sie dürfen kein Vermögen verheimlichen;
- Sie dürfen aus dem Vermögen, das dem Insolvenzverwalter zusteht, keine Gläubiger mehr bezahlen (Zahlungsverbot).

Versagung der Restschuldbefreiung

Das Gericht kann die Restschuldbefreiung versagen, wenn ein Gläubiger dies z.B. aus folgenden Gründen beantragt:

- Wenn Sie gegen die Pflichten verstoßen (siehe oben);
- wenn Sie die jährliche Mindestvergütung für den Insolvenzverwalter nicht bezahlen (siehe Kosten des Verfahrens);
- wenn Sie Falschangaben gemacht haben, um Kredite oder Sozialleistungen zu erschleichen;

- wenn Sie durch neue Schulden oder Vermögensverschwendung die Gläubiger benachteiligt haben;
- wenn Sie die Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzen;
- wegen Falschangaben im Insolvenzantrag;
- wenn eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegt.

Das gilt für Verstöße innerhalb vom Verfahren aber zum Teil auch für Verstöße bis zu 5 Jahre vor dem Insolvenzantrag.

Wenn bis zu einem Jahr nach Erteilung der Restschuldbefreiung nachträglich eine Pflichtverletzung bekannt wird, kann es zu einem Widerruf der Restschuldbefreiung kommen.

Wirkung der Restschuldbefreiung

Sie werden von allen Schulden befreit, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Das gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderung nicht angemeldet haben.

Ausnahmen sind Bußgelder, Geldstrafen, Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (z.B. Schadensersatz), vorsätzlich pflichtwidrig nicht bezahlter Unterhalt sowie Schulden aus Steuerstraftaten. Diese Schulden müssen bezahlt werden.

Schulden, die nach Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens (Stufe 3) entstehen, werden ebenfalls nicht befreit.

KOSTEN DES VERFAHRENS

Für den außergerichtlichen Einigungsversuch (Stufe 1) ist die Schuldnerberatung bei Kommunen oder Wohlfahrtsverbänden kostenfrei. Rechtsanwälte und gewerbliche Schuldenregulierer verlangen dafür Geld.

Für das gerichtliche Insolvenzverfahren (Stufe 3) fallen Kosten von mindestens ca. 1.500 Euro an. Sie können eine Stundung beantragen. Dann werden die Kosten während des Verfahrens vom pfändbaren Einkommen beglichen.

Während des Verfahrens zur Restschuldbefreiung (Stufe 4) wird eine Mindestvergütung von 140 Euro pro Jahr verlangt. Auch dafür kann man eine Stundung beantragen.

Sind nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch Verfahrenskosten offen, so kann das Gericht eine Ratenzahlung bis zu 48 Monate verlangen. Eine Verlängerung der Kostenstundung ist möglich.

WEITERE REGELUNGEN

Eintrag in der SCHUFA

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird in der SCHUFA eingetragen und gilt als Problem-Merkmal. Die Eintragung wird nach 6 Monaten wieder gelöscht.

Regelinsolvenzverfahren

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen ist für Selbständige das sogenannte Regelinsolvenzverfahren vorgesehen. Auch ehemalige Selbständige müssen dieses Verfahren beantragen, wenn 20 oder mehr Gläubiger vorhanden sind oder Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Der Antrag wird direkt beim Insolvenzgericht gestellt und das Verfahren beginnt mit dem gerichtlichen Insolvenzverfahren (Stufe 3). Die Bestimmungen des Verfahrens zur Restschuldbefreiung (Stufe 4) gelten auch hier.

Tipp: Melden Sie Ihr Gewerbe als Soloselbständiger nicht ab, bevor Sie fachlichen Rat eingeholt haben.

Zuständige Insolvenzgerichte

Insolvenzgericht Offenburg, Tel. 0781 933 0, zuständig für Einwohner der Amtsgerichtsbezirke Gengenbach, Kehl, Lahr, Oberkirch, Offenburg und Wolfach.

Insolvenzgericht Freiburg, Tel. 0761 2 05 0, zuständig für Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Ettenheim.

Insolvenzgericht Baden-Baden, Tel. 0 72 21 6 85 0, zuständig für Einwohner des Amtsgerichtsbezirks Achern.

Weitere Informationen

Bei der Schuldnerberatung im Ortenau Jobcenter erhalten Sie weitere Informationen. Im Internet finden Sie uns unter www.ortenaukreis.de.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein Weg aus den Schulden

Landratsamt Ortenaukreis – Ortenau Jobcenter Schuldnerberatung

Offenburg Lange Straße 51 77652 Offenburg Tel: 0781 805 9350	Lahr Alte Bahnhofstraße 10 77933 Lahr Tel: 07821 95 449 2020	Kehl Richard-Wagner-Str. 10-12 77694 Kehl Tel. 07851 9487 5051
--	--	--

schuldnerberatung@ortenaukreis.de, www.ortenaukreis.de

Stand: Februar 2024

Das Merkblatt dient nur zur allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.